

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §12 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Gem § 12 Abs 1 Z 1 ErbStG entsteht die Erbschaftssteuerschuld nicht erst mit dem Erwerb des Eigentums an bestimmten zum Nachlaß gehörenden Gegenständen, sondern grundsätzlich schon durch den mit dem Tod des Erblassers eintretenden Anfall an den Bedachten, sofern er vom Anfall durch Abgabe der Erbserklärung Gebrauch macht. Gegenstand der Erbschaftssteuer ist damit letztlich der Vermögensvorteil, den jemand mit dem Tod eines anderen erwirbt. Die Erbschaftssteuer ist daher grundsätzlich vom Erbanfall zu bemessen (Hinweis E 22.1.1987, 86/16/0021, 0022).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160165.X01

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at